

Amt: Sportamt

AZ: 52.1

Vorlage Nr. 199/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Sportausschuss	10.12.2012	
Verwaltungsausschuss	19.12.2012	
Rat	20.12.2012	

7 Berge Bad – Entgeltordnung

Mit Vorlage Nr. 198/XVII hat die Verwaltung dem Sportausschuss eine Anpassung der der **Eintrittspreise** für das „7 Berge Bad“ vorgeschlagen. Entsprechend dem Beschluss des Sportausschusses am 10.12.2012 ist die Entgeltordnung anzupassen.

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf der überarbeiteten Entgeltordnung. Änderungen sind grau hinterlegt und am Rand mit einem schwarzen Strich hervorgehoben.

Neben der Änderung der Eintrittspreise wurden folgende Änderungen aufgenommen:

- Ziffer A 1.4: Einführung eines **2-Stunden-Tarifs** für die Tage Montag bis Freitag. Stattdessen Entfall des bisherigen Frühschwimm- bzw. Feierabendtarifs (bisherige Ziffern A 1.4 bzw. 1.5).
- Ziffer A 1.6: Entfall der Beschränkung des **Gruppentarifs** auf Schul- und Kita-Gruppen sowie Neuregelung, dass je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ein bzw. ein weiteres Ticket zu kaufen ist.
- Ziffer A 1.7: Unbefristete Gültigkeit der **Elferkarte** (vgl. Protokoll zu TOP 5 der Sportausschuss-Sitzung am 05.07.2012).
- Ziffer A 1.8: Nach der bisherigen Fassung war die **Monatskarte** bis einen Tag vor dem Tag des Folgemonats, der dem Datum des Kauftages entspricht, gültig. In der Praxis werden jedoch nur Monatskarten verkauft, die immer 31 Tage lang gültig sind. Die Kunden erhalten also für den gleichen Preis immer die gleiche Leistung.
- Ziffer A 1.9: Klarstellung, dass die erwachsene Person auf der **Familienmonatskarte** namentlich erfasst wird und die Karte zwischen erwachsenen Personen/Erziehungsberechtigten des gleichen Haushalts nicht übertragbar ist.
- Ziffer A 1.13: Festlegung des **Pfandes** für Monatskarten etc. auf 5,00 €.

- Ziffer B 1.1: Möglichkeit der Überlassung von Becken oder Beckenbereichen durch **Zulassungsbescheid** oder Vertrag. Dieses entspricht der gängigen Praxis.
- Ziffer B 1.2: Konkretisierung der **Nutzungsmöglichkeiten** der einzelnen Becken. Dabei Festlegung, dass das Erlebnisbecken für Wettkämpfe nur bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 250 Personen überlassen wird (vgl. Protokoll zu TOP 9 der Sportausschuss-Sitzung am 08.02.2012). Verbunden mit der Überlassung des Erlebnisbeckens zusätzlich zum Sportbecken ist die Schließung des gesamten Bades für die Öffentlichkeit am Wettkampftag.
Festlegung, dass die Becken mit Ausnahme des Lehrschwimmbeckens nicht für nichtöffentliche Veranstaltungen angemietet werden können. In der Vergangenheit gab es hierzu verschiedene Anfragen, so dass es einer Regelung bedarf. Möglich ist danach z.B. die Durchführung der (öffentlichen) Wasserrattenparty im Erlebnisbecken, während die Schließung des Bades für eine (nichtöffentliche) Weihnachtsfeier eines Sportvereins nicht erlaubt ist. Die Weihnachtsfeier müsste ggf. im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes stattfinden.
- Ziffer B 1.3: Ergänzung, dass die für Veranstaltungen notwendigen **Aufsichtskräfte** nicht nur die Rettungsfähigkeit besitzen, sondern auch volljährig sein müssen.
- Ziffer B 1.9: Ausnahmeregelung, dass für die **Reservierung** von Bahnen oder Becken kein Entgelt anfällt, wenn die Nutzung rechtzeitig vorher abgesagt wird.
Die Regelung, dass die Abrechnung nach Reservierung und nicht nach tatsächlicher Nutzung erfolgt, war in die Entgeltordnung aufgenommen worden, weil in der Vergangenheit häufig Bahnen/Becken angemietet, dann aber tatsächlich nicht genutzt wurden. Dadurch gab es Einnahmeverluste, da die reservierte Zeit nicht abgerechnet wurde, bei zu kurzfristiger Absage aber auch kein öffentlicher Badebetrieb stattfinden konnte.
Bei rechtzeitiger Absage, d.h. eine Woche vor der geplanten Nutzung, kann jedoch noch auf öffentlichen Badebetrieb umgestellt werden (Veröffentlichung der Öffnungszeiten, Einteilung des Aufsichtspersonals).
- Ziffer C 2.3: Anpassung der **Aufzahlungsbeträge** für die Benutzung der **Sauna** entsprechend der Eintrittspreiserhöhung für das Bad. Dabei Berücksichtigung des neuen 2-Stunden-Tarifs für das Bad.

Entscheidungsvorschlag:

Der Änderung der Entgeltordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Fin, Kamin

Entgeltordnung
für das „7 Berge Bad“
der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ beschlossen.

A Öffentlicher Badebetrieb

1 Allgemeine Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb

- 1.1 Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der/die Benutzer/-in die in der jeweiligen Fassung gültige Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Soweit die Eintrittskarte personenbezogen und nicht übertragbar ist, hat die Weitergabe an Dritte die Ungültigkeit zur Folge.
- 1.3 Der Tagestarif berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad und gilt bis zum Verlassen des Bades, längstens bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.

~~1.4 Der 2-Stunden-Tarif gilt für eine volljährige Person montags bis freitags ganztägig und berechtigt zum Aufenthalt im Bad für die Dauer von zwei Stunden. Bei Überschreiten des Zeitlimits von zwei Stunden wird eine Nachzahlung auf den vollen Tageseintrittspreis fällig.~~

[Bisher: Der Frühschwimmtarif gilt für eine volljährige Person dienstags bis freitags von 6.30 bis 8.30 Uhr. Bei Verlassen des Bades nach 8.30 Uhr wird eine Nachzahlung auf den vollen Eintrittspreis fällig.]

~~1.5 Der Feierabendtarif gilt für eine volljährige Person montags bis donnerstags von 18.00 Uhr bis Betriebsschluss.~~

1.5 Als Kinder gelten Personen bis 6 Jahre; als Jugendliche gelten Personen im Alter von 7 bis 17 Jahren.

~~1.6 Der Gruppentagestarif gilt für die Teilnahme von Gruppen mit mindestens 10 Personen im Alter bis 17 Jahren am öffentlichen Badebetrieb. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist eine volljährige Begleitperson erforderlich. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist ein Gruppenticket zu lösen. Die dazugehörige Begleitperson ist darin inbegriffen.~~

[Bisher: Der Gruppentagestarif gilt nur für die Teilnahme von Schul-/KiTa-Gruppen am öffentlichen Badebetrieb ab einer Gruppengröße von 10 Personen im Alter bis 17 Jahren. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist eine volljährige Begleitperson erforderlich, die im Preis inbegriffen ist.]

- 1.7 Die Elferkarte berechtigt zum elfmaligen Eintritt in das Bad. Die Karte ist übertragbar und unbefristet gültig.

[Bisher: Die Karte ist übertragbar und 12 Monate ab Kaufdatum gültig.]

- 1.8 Die Monatskarte gilt 31 Tage ab Kaufdatum. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.

[Bisher: Die Monatskarte gilt bis einen Tag vor dem Tag des Folgemonats, der dem Datum des Kauftages entspricht. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.]

- 1.9 Die Familienmonatskarte umfasst einen Erziehungsberechtigten und seine minderjährigen Kinder sowie im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder seines Lebenspartners. Der Erziehungsberechtigte wird namentlich erfasst; die Karte ist zwischen den Erziehungsberechtigten/Lebenspartnern nicht übertragbar.

- 1.10 Menschen mit Behinderung erhalten bei Vorlage eines Ausweises mit dem Merkzeichen „B“ für ihre Begleitperson freien Eintritt.

- 1.11 Sonstige Menschen mit Behinderung, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie Rentner erhalten keine besonderen Ermäßigungen auf den Eintrittspreis.

- 1.12 Betriebsbedingte Schließungen des gesamten Bades oder Teilen davon führen nicht zu einer Erstattung des Entgeltes oder eines Teilbetrages.

- 1.13 Für die Überlassung von Eintrittsmedien (ChipCoin oder Transponderkarte), die dazu bestimmt sind, außerhalb des Badgeländes aufbewahrt zu werden, fällt zusätzlich zum Ticket- oder Kartenpreis ein Pfand in Höhe von 5,00 € an. Dieses wird bei äußerlich unbeschädigter Rückgabe des Mediums zurückerstattet.

[Bisher: Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Überlassung von Eintrittsmedien (ChipCoin oder Transponderkarte) ein angemessenes Pfand zu erheben, wenn das Medium dazu bestimmt ist, außerhalb des Badgeländes aufbewahrt zu werden.]

2 Entgeltstufen

2.9 Tagestarife

Erwachsene	_____ €
Jugendliche	_____ €
Kinder bis 6 Jahre	<i>frei</i>
Gruppe	_____ €
2-Stunden-Tarif	_____ €
Frühschwimmtarif	2,70 €
Feierabendtarif	2,70 €

2.10 Elferkarten

Erwachsene	_____ €
Jugendliche	_____ €

2.11 Monatskarten

Erwachsene	_____ €
Jugendliche	_____ €
Familien	_____ €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

B Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und sonstige Personen

1 Allgemeine Entgeltregelungen

1.1 Die Überlassung der Becken oder Beckenbereiche an die nachfolgend genannten Gruppen und Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.

1.2 Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden.

Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und das Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Das Lehrschwimmbecken kann darüber hinaus auch für nicht öffentliche Veranstaltungen angemietet werden.

Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehr-

schwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann der nach dieser Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.

Das Erlebnisbecken kann neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für Kurse und öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Vereinstraining und Schulunterricht sollen ausschließlich im Sport- und Lehrschwimmbecken stattfinden. Private Veranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier eines Sportvereins, sind nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommt. Zum Erlebnisbecken gehören auch das Kinderplanschbecken sowie die Wasserrutsche.

Für Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, die hauptsächlich im Sportbecken stattfinden, wird das Erlebnisbecken grundsätzlich nicht vermietet. Regel ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Bad hat, auch wenn im Sportbecken eine Veranstaltung stattfindet. In Ausnahmefällen kann das gesamte Bad (Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken) für eine Veranstaltung angemietet werden. Bei Wettkämpfen orientieren sich diese Ausnahmefälle an der Teilnehmerzahl. Diese muss mindestens 250 betragen. Der ausrichtende Verein hat mit dem Antrag auf Überlassung des Bades die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Zehn Werktage vor der Veranstaltung ist anhand der Meldungen die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Für Wettkämpfe, die regelmäßig stattfinden, kann nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus mindestens drei gleichen Veranstaltungen eine generelle Regelung getroffen werden.

Kann öffentlicher Badebetrieb nur im Erlebnisbecken stattfinden, weil das Sport- und Lehrschwimmbecken wegen einer Veranstaltung gesperrt sind, gelten abweichend von Ziffer 2.9 dieser Entgeltordnung folgende Eintrittspreise:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| o Erwachsene | 2,50 € |
| o Kinder/Jugendliche 7 bis 17 Jahre | 2,50 € |
| o Kinder bis 6 Jahre | frei. |

Der Aufzahlungspreis für die Sauna nach Ziffer C 2.3 dieser Entgeltordnung bleibt in diesen Fällen unverändert.

Anträge auf Überlassung des Bades oder Teilen davon zu Wettkampfwzwecken sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Das Sprungturmbecken (Sommersaison) steht für alle vorgenannten Nutzungsarten zur Verfügung.

- 1.3 Voraussetzung für die Überlassung ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen. Für den Fall, dass die Stadt Alfeld (Leine) eine zusätzliche Aufsichtskraft zur Verfügung stellen muss, fällt ein zusätzliches Entgelt an. Dieses beträgt pro Aufsichtskraft und je angefangene 45 Minuten 50,00 €.
- 1.4 Die Höhe des Entgeltes für das Sportschwimmbecken richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 45 Minuten.
- 1.5 Das Lehrschwimmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- ~~1.6 Das familienorientierte Erlebnisbecken steht für den Schul- bzw. Trainingsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung.~~

1.7 Das Sprungturmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.

~~1.8 Für Veranstaltungen können das Sportschwimmbecken und/oder das familienorientierte Erlebnisbecken stunden- oder tageweise angemietet werden.~~

1.9 Das Entgelt wird mit der Reservierung der Bahnen oder der Becken fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten, es sei denn, die Reservierung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich storniert.

2 Entgeltsätze für ortsansässige Vereine:

2.1	Sportschwimmbecken	5,00 € pro Bahn
2.2	Erlebnisbecken	5,00 € pro Bahn
2.3	Lehrschwimmbecken	13,00 € je angefangene 45 Min.
2.4	Sprungturmbecken	13,00 € je angefangene 45 Min.

3 Entgeltsätze für Vereine aus den Samtgemeinden Freden (Leine) und Gronau (Leine) sowie dem Flecken Delligsen als Kommunen des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Alfeld (Leine):

3.1	Sportschwimmbecken	11,00 € pro Bahn
3.2	Erlebnisbecken	11,00 € pro Bahn
3.3	Lehrschwimmbecken	14,00 € je angefangene 45 Min.
3.4	Sprungturmbecken	14,00 € je angefangene 45 Min.

4 Entgeltsätze für Vereine, die nicht unter die Ziffern 2. und 3. fallen:

4.1	Sportschwimmbecken	16,00 € pro Bahn
4.2	Erlebnisbecken	16,00 € pro Bahn
4.3	Lehrschwimmbecken	15,00 € je angefangene 45 Min.
4.4	Sprungturmbecken	15,00 € je angefangene 45 Min.

5 Entgeltsätze für Veranstaltungen aller unter den Ziffern 2. bis 4. genannten Vereine:

5.1	Sportschwimmbecken	
	- bis zu drei Stunden Dauer	50,00 €
	- bis zu fünf Stunden Dauer	80,00 €

-	über fünf Stunden Dauer	100,00 €
5.2	Erlebnisbecken	
-	bis zu drei Stunden Dauer	75,00 €
-	bis zu fünf Stunden Dauer	120,00 €
-	über fünf Stunden Dauer	150,00 €

6 Entgelte für Schulen und Kindertagesstätten

Für Schulen und Kindertagesstätten gelten die unter Ziffer 4. genannten Entgeltsätze.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

7 Sonstige Nutzergruppen

Sonstige Gruppen oder Personen können das Lehrschwimmbecken für private Veranstaltungen zu den unter Ziffer 4.3 genannten Preisen anmieten.

C Sauna

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.6, 1.8 und 1.11 bis 1.14 der „Allgemeinen Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb“ (s. unter A 1) gelten für die Sauna entsprechend.
- 1.2 Saunagäste können das Bad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes (s. unter A) unentgeltlich mitbenutzen.
- 1.3 Badbesucher haben gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, die Sauna im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Die Aufpreiszahlung erfolgt entweder bei Betreten des Bades (z.B. für Inhaber von Elfer- oder Monatskarten) oder bei Verlassen des Bades an der personenbesetzten Kasse oder am Nachzahlautomat.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	9,00 €
Jugendliche	4,50 €
Kinder	<i>frei</i>

2.2 Elferkarten

Erwachsene	90,00 €
Jugendliche	45,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.3 Aufzahlung für Badbesucher

Erwachsene mit Tagestarif	_____ € *
Jugendliche	_____ €
* ggf. zuzüglich _____ € gemäß Ziffer A 1.4	

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

D Kurse und andere Wassersportangebote

2 Schwimmkurse

1.1 Baby- und Kleinkinder im Alter von ½ Jahren bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres

- Pro Kind und Kurs 31,00 €
- Für das 2. und jedes weitere Kind 25,00 €

1.2 Kleinkinder im Alter ab vollendetem 2. Lebensjahr

- Pro Kind und Kurs 42,00 €
- Für das 2. und jedes weitere Kind 37,00 €

1.3 Kompaktschwimmkurse für Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr

- Pro Kind und Kurs 51,00 €
- Für das 2. und jedes weitere Kind 45,00 €

Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Preise „für das 2. und jedes weitere Kind“ beziehen sich auf Kinder der gleichen Familie bei Teilnahme am selben Kurs.

3 Aqua-Jogging-Kurse 42,00 €

4 Aqua-Fitness-Kurse für Seniorinnen und Senioren 31,00 €

5 Sonstige Angebote

Bei Durchführung weiterer, unter den Ziffern 1. bis 3. noch nicht genannter Kurse oder Veranstaltungen wird die Verwaltung zur Festsetzung der Entgelte ermächtigt. Eine Änderung der Entgeltordnung ist unverzüglich herbeizuführen.

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

~~Gleichzeitig treten die „Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Alfeld (Leine)“ sowie die „1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Alfeld (Leine)“ und die „2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Stadt Alfeld (Leine)“, die „Entgeltordnung für die Benutzung der Sauna im Hallenbad der Stadt Alfeld (Leine)“ und die „Entgeltordnung für Schwimmkurse und andere Wassersportangebote der Stadt Alfeld (Leine)“ in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.~~

Alfeld (Leine), _____

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister

(Beushausen)